

## **Ausfüllhinweise zum „Antrag auf Abschlagszahlung“**

Zum Schutz der/des Beihilfeberechtigten vor außergewöhnlich hohen finanziellen Belastungen kann nach § 51 Abs. 8 Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) ein Antrag auf Abschlagszahlung gestellt werden. Über die Gewährung von Abschlagszahlungen entscheidet die Beihilfeumlagekasse im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen.

Um eine ordnungsgemäße Bearbeitung Ihres Antrages zu ermöglichen, sollte der Antrag rechtzeitig vor Entstehen der Zahlungspflicht (spätestens zwei Wochen vorher) einschließlich der entsprechenden Nachweise hier eingehen.

Bitte füllen Sie den Antrag vollständig aus. Sofern die Behandlung bereits begonnen hat, ist auch die Bestätigung der behandelnden Einrichtung erforderlich.

Abschlagszahlungen erfolgen grundsätzlich nur bei stationären Krankenhausbehandlungen, Anschlussheilbehandlungen oder Rehabilitationsmaßnahmen. Sofern anderweitige höherwertige Aufwendungen entstehen, machen Sie diese bitte im Rahmen eines Antrages auf Gewährung von Beihilfe geltend. Die Beihilfeumlagekasse ist bemüht, in diesen Fällen eine kurzfristige Bearbeitung Ihres Beihilfe-Antrages zu ermöglichen.

Bitte beachten Sie zudem, dass nach § 51 Abs. 3 BBhV bei der Geltendmachung von Aufwendungen zu einem stationären Krankenhausaufenthalt zusätzlich zur Rechnung die Entlassungsanzeige und bei Inanspruchnahme von ärztlichen oder nichtärztlichen Wahlleistungen (Chefarzt-Behandlung bzw. Unterbringung im Ein-/Zweibettzimmer) die Wahlleistungsvereinbarung vorzulegen ist, die nach § 16 Satz 2 der Bundespflegesatzverordnung oder nach § 17 des Krankenhausentgeltgesetzes vor Erbringung der Wahlleistungen abgeschlossen wurde.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Aufwendungen einer Rehabilitationsmaßnahme gemäß § 35 BBhV nur dann grundsätzlich beihilfefähig sind, wenn die vorherige Anerkennung der Beihilfeumlagekasse erteilt wurde. Hierzu wird in der Regel eine amtsärztliche Stellungnahme eingeholt bzw. eine beauftragte Ärztin oder ein beauftragter Arzt hat eine entsprechende Stellungnahme unter Beachtung der Vorschriften des § 35 BBhV erstellt.

Selbstverständlich können Sie Ihren Antrag auf Genehmigung der Rehabilitationsmaßnahme zugleich mit einem „Antrag auf Abschlagszahlung“ verbinden.

**Haben Sie weitere Fragen?  
Wir informieren Sie gern.**

**Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt  
Carl-Miller-Str. 7, 39112 Magdeburg  
[www.kvsa-magdeburg.de](http://www.kvsa-magdeburg.de)**

**Beihilfeumlagekasse**

Telefon: 0391 62570-699

Telefax: 0391 62570-649

E-Mail: [Beihilfe@kvsa-magdeburg.de](mailto:Beihilfe@kvsa-magdeburg.de)